

Einschreibung:

Die Einschreibung zur Aufnahme ins Gisela-Gymnasium findet am **8. Mai 2019** statt.

Mitzubringen sind:

- **Übertrittszeugnis Schullaufbahnpflicht GY (bis Ø 2,33 D, M, HSU)**
- **Sorgerechtsvereinbarung**
- **Geburtsurkunde**
- **Dokumente die Auskunft über die Hörbehinderung geben (ärztliches und/oder pädaudiologisches Gutachten, Kopie des Schwerbehindertenausweises)**

Probeunterricht:

Die für den Probeunterricht am bayerischen Gymnasium relevanten Termine finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter www.km.bayern.de → Ministerium → Termine (**voraussichtlich 14. und 15.05.2019**). Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Lehrkräfte des Gymnasiums verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gymnasiums zu Grunde gelegt. Der Probeunterricht besteht aus Unterricht und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik. Im Fach Deutsch sind folgende Aufgaben- formate für den schriftlichen Teil des Probeunterrichts vorgesehen:

- Aufsatz (erzählender Text, Beschreibung)
- Rechtschreibung
 - Probeunterricht nach Jahrgangsstufe 4 der Grundschule: Wortdiktat mit Bildern; zu verbessernder Fehlertext
 - Probeunterricht nach Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen (z. B. Montessori-Schulen): Diktat
- Textverständnis
- Sprachbetrachtung (Grammatik)

Im Fach Mathematik sind für den schriftlichen Teil des Probeunterrichts folgende Bereiche vorgesehen:

- Formales Rechnen
- Lösen von Sachaufgaben
- Geometrie

Der Probeunterricht gilt als bestanden, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Noten 3 und 4 oder 4 und 3 erreicht werden.

Höchster Alter für den Übertritt:

Stichtag ist der 30. September des betreffenden Jahres. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits 12 Jahre alt ist, darf in der Regel nicht in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin.